

EU-Kommission: Befreiung von Sanierungsgewinnen gem. § 3a EStG ist keine verbotene Beihilfe

Aus Presseberichten geht hervor, dass die EU-Kommission mittels eines Briefes an die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit der Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen gem. § 3a EStG bestätigt hat. Die Vorschrift des § 3a EStG war erforderlich geworden, nachdem der Große Senat des BFH den Sanierungserlass mangels einer Rechtsgrundlage verworfen hatte. Bereits bei seiner Einführung unterlag § 3a EStG allerdings beihilferechtlichen Bedenken. Deshalb wurde sein Inkrafttreten in Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken vom 27.06.2017 an einen „Beschluss“ der EU-Kommission geknüpft, dass die Vorschrift keine verbotene Beihilfe darstelle. Da es sich bei dem Brief der EU-Kommission rechtlich allerdings nicht um einen „Beschluss“, sondern lediglich um einen „comfort letter“ handelt, tritt § 3a EStG dadurch zunächst nicht (automatisch) in Kraft. Ähnlich wie bei der Sanierungsklausel in § 8c KStG – deren Inkrafttreten wurde in § 34 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 KStG ebenfalls an eine bestimmte Vorgehensweise auf EU-Ebene geknüpft (vgl. dazu auch TAX WEEKLY # 24/2018 und # 29/2018) – bedarf es auch hier zur Neuregelung über das Inkrafttreten des § 3a EStG eines weiteren Gesetzes. Dem Vernehmen nach plant das BMF, dies im „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen“ (vormals JStG 2018) zu erledigen. Sinnvoll wäre es, die bereits vorgesehene Rückwirkung über den 08.02.2017 hinaus zu regeln, um auch den Streit über das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage zwischen BMF und BFH zu beenden.

Änderung der für das Energiesteuergesetz anzuwendenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur zum 15.09.2018

Die für das Energiesteuergesetz (EnergieStG) anzuwendende Fassung der Kombinierten Nomenklatur (KN) wurde zum 15.09.2018 von der am 01.01.2002 geltenden Fassung auf die am 01.01.2018 geltende Fassung geändert. Die Anpassungen des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sind durch den [Durchführungsbeschluss](#) der EU-Kommission 2018/552 vom 06.04.2018 unionsrechtlich vorgegeben und erfolgen durch eine am 05.07.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten [Rechtsverordnung](#). Nach dem Bundesfinanzministerium soll diese inhaltlich zu keinen steuerlichen Änderungen führen. Das bedeutet, dass grundsätzlich die gleichen Erzeugnisse wie bisher unter die jeweiligen energiesteuerrechtlichen Tatbestände fallen.

Inhaber von formalen Erlaubnissen nach dem EnergieStG (bspw. als Steuerlager, registrierter Empfänger oder Verwender (z. B. § 25 EnergieStG)) sind aufgrund der Rechtsänderung verpflichtet, die ihnen erteilten Erlaubnisse auf Aktualität zu überprüfen. Ein gegebenenfalls erforderlicher Änderungsbedarf ist beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Die entsprechenden Erlaubnisse sind daraufhin anzupassen oder neu auszustellen. Das Bundesfinanzministerium schätzt, dass ca. 3.500 Erlaubnisse von der Rechtsänderung betroffen sind.

Die erlaubnispflichtigen Energieerzeugnisse sind in § 4 EnergieStG geregelt. Änderungen gab es lediglich bei der Nr. 3 (Leichtöle und Zubereitungen, mittel-

schwere Öle, Gasöle, Heizöle; Testbenzine, Spezialbenzine und mittelschweres Öl zu anderer Verwendung nur dann, wenn sie als lose Waren befördert werden) und der Nr. 9 (insbesondere als Kraft- oder Heizstoff bestimmter Fettsäuremethylester (Biodiesel)).

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Waren der Unterpositionen 2710 20 bis 2710 20 39 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur in § 4 Nr. 3 EnergieStG neu aufgenommen wurden. Hierbei handelt es sich um Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen Ölabbfälle. Unter § 4 Nr. 9 EnergieStG fallen neben Fettsäuremethylester (Biodiesel) bestimmte chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, wenn sie dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden. Entsprechend der europäischen Vorgabe hat der Gesetzgeber hier eine Konkretisierung getroffen.

Im Einzelnen lauteten die Neufassungen wie folgt:

- § 4 Nr. 3 EnergieStG
Waren der Unterpositionen 2710 12 bis 2710 19 68 und der Unterpositionen 2710 20 bis 2710 20 39 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur; für die Beförderung unter Steueraussetzung gilt dies für Waren der Unterpositionen 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur nur dann, wenn sie als lose Ware befördert werden,
- § 4 Nr. 9 EnergieStG
Waren der Unterpositionen
a) 3824 99 86, 3824 99 93,
b) 3824 99 92 und 3824 99 96 (jeweils ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse),
c) 3826 00 10 und 3826 00 90
der Kombinierten Nomenklatur, die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden.

Erlaubnisinhaber sollten die energiesteuerrechtlichen Erlaubnisse ihres Unternehmens kurzfristig überprüfen. Sofern sich Änderungen bzgl. der betroffenen KN-Nummern ergeben, sollte das zuständige Hauptzollamt zeitnah kontaktiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die angepassten Erlaubnisse zum 15.09.2018 vorliegen. Bisher hat die Finanzverwaltung keine Übergangsregelung für die bisherigen Erlaubnisse gewährt, obwohl das Thema bereits adressiert ist.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass auch nach der Rechtsänderung ein statischer Verweis auf eine zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Kombinierte Nomenklatur vorliegt (nunmehr auf den 01.01.2018, bislang auf

den 01.01.2002). Da die Kombinierte Nomenklatur grundsätzlich jährlich angepasst wird, empfehlen wir weiterhin für die zollrechtliche (aktuelle KN) und die energiesteuerrechtliche (KN zum 01.01.2018) Abwicklung zwei getrennte Warentarifnummern im Warenwirtschaftssystem zu pflegen. Voraussichtlich ab dem Jahr 2019 wird es hier wieder zu Abweichungen zwischen den Systemen kommen.

Vor diesem Hintergrund ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Aktualität der dem zuständigen Hauptzollamt eingereichten Betriebserklärungen regelmäßig zu überprüfen ist. Änderungen der angezeigten Verhältnisse sind der Behörde grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen.

BFH: Schadensersatz wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung als Arbeitslohn

Im Urteil vom 25.04.2018 ([VI R 34/16](#)) bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung, nach der die Erfüllung eines Schadensersatzanspruchs eines Mitarbeiters gegen seinen Arbeitgeber, der auf einer überhöhten Einkommensteuerfestsetzung gegenüber dem Mitarbeiter beruht, nicht zu Arbeitslohn führt. Voraussetzung ist, dass dem Mitarbeiter tatsächlich ein Schaden entstanden ist, die Einkommensteuer also ohne die Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung des Arbeitgebers niedriger festgesetzt worden wäre. Die objektive Feststellungslast, ob tatsächlich ein Schadensersatzanspruch besteht, liegt aus Gründen der Beweisnähe beim Mitarbeiter.

Im Urteilsfall hatte der Mitarbeiter für seinen Firmenwagen ein Fahrtenbuch geführt, das im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung nicht als ordnungsgemäß anerkannt wurde. Die nachträgliche Versteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1 % - Regelung erfolgte mittels eines geänderten Einkommensteuerbescheids. Der Mitarbeiter meldete den Vorgang der Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers, da ihm nach seiner Auffassung durch die höhere Einkommensteuerfestsetzung ein Schaden entstanden sei. Der Arbeitgeber sei seiner Überwachungspflicht hinsichtlich der Führung der Fahrtenbücher schuldhaft nicht nachgekommen. Nachdem zwei Rechtsanwaltskanzleien in verschiedenen Gutachten zum Ergebnis kamen, dass der Arbeitgeber mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ zum Schadensersatz verpflichtet sei, einigte man sich auf eine Zahlung in Höhe von 50.000 €. Diese Zahlung wurde vom Finanzgericht als Schadensersatz anerkannt. Es sei nicht auszuschließen, dass die Zahlung zur Erfüllung eines (vermeintlichen) Schadensersatzanspruchs erfolgt sei.

Der BFH hob jedoch das Urteil der Vorinstanz auf und verwies die Sache zurück an das Finanzgericht. Das Finanzgericht müsse als Tatsacheninstanz feststellen, ob tatsächlich ein Schadensersatzanspruch des Mitarbeiters bestehe. Das Finanzgericht dürfe sich nicht alleine auf die Gutachten verlassen.

Ebenfalls müsse das Finanzgericht feststellen, ob der Arbeitgeber dem Mitarbeiter dienstrechtlich über die Anforderungen, die an ein ordnungsgemäßes Fahr-

tenbuch zu stellen sind, belehren oder sogar die Eintragungen auf ihre steuerliche Ordnungsmäßigkeit überprüfen musste. Der BFH verweist hierzu auf die LAG-Rechtsprechung (Rheinland-Pfalz vom 26.11.2014, 4 Sa 395/14 und Baden-Württemberg vom 02.07.2013, 14 SA 22/13). Danach ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den Mitarbeiter in Bezug auf seine steuerlichen Pflichten (z.B. in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs oder die Anwendung der für den Mitarbeiter günstigsten Steuerklassen) zu beraten.

30

17.08.2018

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 10.08.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-16/17	07.08.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Vorsteuerabzug – Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug
C-575/17	07.08.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Quellensteuer auf den Bruttobetrag von Dividenden nationalen Ursprungs, die an gebietsfremde Gesellschaften ausgeschüttet werden – Abweichende, auf dem Nettoergebnis basierende Besteuerung von Dividenden, die an gebietsansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden
C-475/17	07.08.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 401 – Nationale Steuern, die den Charakter von Umsatzsteuern haben – Verbot – Begriff ‚Umsatzsteuer‘ – Örtliche Verkaufsteuer – Wesentliche Merkmale der Mehrwertsteuer – Fehlen

Alle am 08.08.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 122/17	05.07.2018	Steuerwert einer gemischten Schenkung
IV R 16/16	07.06.2018	Unmittelbarer Zusammenhang eines Hilfsgeschäfts i.S. des § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG setzt konkrete Investitionsentscheidung voraus; § 5a Abs. 3 Satz 3 EStG n.F. als Rechtsgrundlage für den Erlass von Änderungsbescheiden
VI R 34/16	25.04.2018	Schadensersatz wegen überhöhter Einkommensteuerfestsetzung kein Arbeitslohn
IX R 27/17	17.04.2018	Bindungswirkung einer rechtswidrigen Bescheinigung (§ 7h Abs. 2 EStG)

Alle am 08.08.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 19/17	17.04.2018	Gewinn aus der Veräußerung von Aktien - persönliche Zurechnung
X B 112/17	08.06.2018	Schätzung unbarer Altenteilsleistungen

30

17.08.2018

Alle bis zum 17.08.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV B 6 - S 1315/16/10022 :001	16.08.2018	Gemeinsame Erklärung der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung des spontanen Austauschs länderbezogener Berichte für 2016 beginnende Wirtschaftsjahre
IV B 2 - S 1301-CHE/07/ 10019-04	09.08.2018	Besteuerungsrecht von Ruhegehaltszahlungen an Hinterbliebene von Grenzgängern nach Artikel 19 Absatz 5 DBA-Schweiz

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.